

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß**(Sache Nr. IV/M.616 — Swissair/Sabena)**

(95/C 200/06)

Am 20. Juli 1995 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150/Kortenberglaan 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.

STAATLICHE BEIHILFEN**C 50/94 (ex NN 85/93)****Frankreich**

(95/C 200/07)

*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft)***Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag an die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten betreffend eine Beihilfe die die französische Regierung zugunsten des Sektors Biokraftstoffe gewährt hat**

Mit nachstehend aufgeführtem Schreiben hat die Kommission der französischen Regierung ihren Beschluß mitgeteilt, das Verfahren zu eröffnen:

- „1. Die Kommission hat davon Kenntnis erhalten, daß zwischen den französischen Behörden, mehreren Industriellen, dem nationalen Ölsaatenverband (ONIDOL) und der Branchenvereinigung für Ölsaaten, Eiweißfrüchte und Textilpflanzen (SIDO) eine Vereinbarung über die Entwicklung von Biokraftstoffen auf Ölpflanzenbasis geschlossen wurde.
2. Mit Schreiben vom 24. Mai 1993 hat die Kommission die französischen Behörden aufgefordert, ihr diese Vereinbarung vor ihrer Anwendung zu übermitteln.
3. Die französischen Behörden haben mit Schreiben vom 9. Juli 1993, 14. Oktober 1993 und 27. April

1994 Informationen übermittelt, die jedoch für eine abschließende Beurteilung der Vereinbarkeit des gesamten Beihilfevorhabens mit den Vertragsvorschriften nicht ausreichen.

Mit Schreiben vom 9. Juli und vom 14. Oktober 1993 haben die französischen Behörden zwei Vereinbarungen über ein Versuchsprogramm zur Erzeugung und Vermarktung von Esterkraftstoff übermittelt, der aus auf Stilllegungsflächen angebaute Winterraps hergestellt werden soll.

Die erste Vereinbarung bezieht sich auf die Entwicklung von Biokraftstoffen auf Ölsaatenbasis. Ziel ist die Erzeugung und Vermarktung von Ölsaateneestern, deren Ausgangserzeugnisse auf Stilllegungsflächen angebaut wurden.

Die zweite Vereinbarung betrifft die Umsetzung einer von den französischen Behörden im Rahmen der ersten Vereinbarung gegebenen Zusage, die Erzeugung von Winterraps auf Stilllegungsflächen mit geringem Betriebsmitteleinsatz zu fördern.

Diese Vereinbarungen belegen, daß die Beihilferegelung insoweit gegen Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag verstößt, als sie nicht bereits im Projektstadium vollständig notifiziert wurde und in Kraft getreten ist, bevor die Kommission eine abschließende Entscheidung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Vertragsvorschriften erlassen hat.

Im übrigen wird die Befreiung von der französischen Mineralölsteuer gemäß Artikel 32 des Finanzgesetzes für 1992, zuletzt geändert durch Artikel 30 des Berichtigungsgesetzes für 1993, von der Kommission im Rahmen der Beihilfen Nr. NN 10/A/92 und Nr. NN 10/B/92 geprüft.

4. Was die Beihilfen für die Produktion von Winterraps und Sonnenblumen auf Stilllegungsflächen angeht, so sind die staatlichen Subventionen in Höhe von 25 Mio. FF bzw. 26 Mio. FF, die für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bzw. 1993/94 in Form einer Hektarprämie in Höhe von 200 FF gewährt worden sind, als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen, da damit die Produktion von zwei Erzeugnissen (Winterraps und Sonnenblumen) auf Stilllegungsflächen gefördert wird. Diese Beihilfen sind geeignet, durch die Begünstigung von zwei Erzeugnissen (Winterraps und Sonnenblumen) den Wettbewerb zu verfälschen und kommen aus den nachstehend aufgeführten Gründen auch nicht für einen der Ausnahmetatbestände gemäß Artikel 92 Absätze 2 und 3 in Betracht:

Diese Beihilfen stellen einen Verstoß gegen die Verordnung (EWG) Nr. 136/66 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette dar. Nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs sind die Marktorganisationen als ein umfassendes und erschöpfendes System anzusehen, das den Mitgliedstaaten keinen Raum für ergänzende oder abweichende Maßnahmen läßt.

Diese Beihilfen sind auf der Grundlage der von den französischen Behörden übermittelten Informationen aus folgenden Gründen mit den EG-Vorschriften über die Flächenstilllegung unvereinbar:

Erstens führen in bezug auf die Erzeugnisse im Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92, zu denen auch die Ölsaaten gehören, die Bestimmungen dieser Verordnung zu einer Zusammenfassung der betreffenden Marktorganisationen. So handelt es sich nach Artikel 13 der Verordnung

(EWG) Nr. 1765/92 bei den Gemeinschaftsausgaben zur Durchführung dieser Regelung um Interventionsmaßnahmen zur Stabilisierung der Agrarmärkte im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik. Nach dieser Vorschrift finanziert der EAGFL—Garantie die Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte, die nach den Gemeinschaftsvorschriften im Rahmen der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte vorgenommen werden. Somit ist jede staatliche Intervention in dem von der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 abgedeckten Bereich als Eingriff in ein ‚umfassendes und erschöpfendes System‘ anzusehen, das, wie vom Gerichtshof wiederholt bekräftigt, in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich der Gemeinschaft gehört.

Zweitens könnte diese den Landwirten gewährte Hektarbeihilfe auch dann nicht als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden, wenn sie durch die Förderung von weniger betriebsmittelinintensiven Produktionsverfahren motiviert ist.

Zwar ist richtig, daß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 in bezug auf die Stilllegungsflächen vorsieht, daß ‚die Mitgliedstaaten ... geeignete Umweltschutzmaßnahmen (treffen), die den Besonderheiten der stillgelegten Flächen Rechnung tragen müssen‘ und daß somit die Anwendung umweltverträglicher Produktionsverfahren als Erfüllung einer in den Gemeinschaftsvorschriften bereits vorgesehenen Pflicht anzusehen ist. Allerdings sind nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren zusätzliche nationale Beihilfen für Flächen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Flächenstilllegungsregelung stillgelegt und für die Non-food-Erzeugung genutzt werden, untersagt.

5. Die von ONIDOL durchgeführten Forschungs- und Absatzförderungsmaßnahmen könnten hingegen unter bestimmten Voraussetzungen als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden.

So beurteilt die Kommission die Forschungsbeihilfen gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) EG-Vertrag als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar, wenn die geförderten Maßnahmen im Interesse des betreffenden Sektors durchgeführt und wenn die Forschungsergebnisse allen Marktteilnehmern dieses betreffenden Sektors zugänglich gemacht werden. Dabei akzeptiert sie die Finanzierung derartiger Beihilfen in Höhe von 100 % der tatsächlich angefallenen Ausgaben. Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und im Bereich der Absatzförderung sind zulässig, wenn sie im Einklang mit den Bestimmungen der Rahmenregelung der Kommission vom 28. Oktober 1986 (ABl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987) gewährt werden.

Der Inhalt dieser Maßnahmen ist aber der Kommission nicht mitgeteilt worden. Sie kann sich daher auch nicht abschließend zu der Frage ihrer Vereinbarkeit mit den Vertragsvorschriften äußern.

6. Trotz der Informationen, die die französischen Behörden in ihren oben unter Punkt 3 genannten Schreiben übermittelt haben, benötigt die Kommission noch weitere Auskünfte, um zu bestimmten Maßnahmen Stellung nehmen zu können.

Im Rahmen des Übereinkommens zwischen dem französischen Staat, der ONIDOL und der SIDO ist vorgesehen, daß sich die SIDO um die Verwaltung und Begleitung der staatlichen Beihilfe für die Erzeugung von Rapssamen und Sonnenblumenkernen kümmert, ohne daß klar gesagt wird, ob hierfür der Beitrag dieser Organisation in Höhe von 500 000 FF bereitgestellt wird.

Unabhängig davon, ob aus diesem Beitrag eine die Kriterien von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllende Beihilfe oder Maßnahmen finanziert werden, die mit einer solchen Beihilfe untrennbar verbunden sind, ist es der Kommission in diesem Fall und beim derzeitigen Stand der Dinge nicht möglich, sich zu der Frage der Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt zu äußern, da ihr diese nicht mitgeteilt wurden.

Wenn ONIDOL Forschungs- und Absatzförderungsmaßnahmen finanziert, so wird nicht eindeutig gesagt, daß sich ihre Rolle auf diese Maßnahmen beschränkt. In der Vereinbarung zwischen dem französischen Staat, den Estererzeugern und den Mineralölgesellschaften ist nämlich vorgesehen, daß ONIDOL im Rahmen von Branchenvereinbarungen in sehr viel größerem Umfang branchenübergreifende Maßnahmen durchführt. Außerdem ist festzustellen, daß auch Branchenvereinbarungen zwischen den Mitgliedsverbänden der ONIDOL, die durch Ministerialerlaß vom 3. September 1993 und vom 4. Januar 1994 auf alle Mitglieder dieser Organisationen ausgedehnt wurden, der Kommission nicht übermittelt worden sind.

Das CETIOM (Centre Technique Interprofessionnel pour Oléagineux Métropolitains) handelt ebenfalls auf Grundlage eines Protokolls, mit dessen Ausarbeitung es beauftragt wurde und das bisher ebenfalls noch nicht der Kommission übermittelt worden ist. Auch Informationen über die Tätigkeiten des CETIOM im Fachbereich Pflanzenschutz wurden der Kommission nicht übermittelt.

In bezug auf die Lagerbetriebe ist davon auszugehen, daß ihre Tätigkeit in der Vereinbarung von Informationen besteht. Es wäre jedoch zweckmäßig, daß die Kommission Einsicht in die Verträge über die Erzeugung von Winterraps zur Herstellung von

Esterkraftstoffen erhält, um feststellen zu können, ob diese Verträge ein Beihilfeelement enthalten.

Wegen der lückenhaften Informationen über die Art der Interventionen von der SIDO, der ONIDOL, des CETIOM und der Lagerbetriebe ist es der Kommission nicht möglich, eine endgültige Entscheidung in bezug auf die Vereinbarkeit dieser Maßnahmen mit dem Gemeinsamen Markt zu erlassen.

7. Die Durchführung der oben unter den Ziffern 4 und 5 und gegebenenfalls auch der unter Ziffer 6 genannten staatlichen Beihilfen wird von der SIDO, dem CETIOM und den Lagerbetrieben gewährleistet.

Die Maßnahmen dieser Organe in Form der Verwaltung und Kontrolle der staatlichen Beihilfen sind an sich nicht als staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag anzusehen.

Aus der Vereinbarung und der Übereinkunft geht jedoch hervor, daß sie untrennbar mit den eigentlichen Beihilfen verbunden sind. Daher muß die Kommission diese Maßnahmen in der gleichen Weise beurteilen wie die damit durchgeführten Beihilfen.

8. Die Beihilfen gemäß den Ziffern 4 und 5 und die möglichen Beihilfen gemäß Ziffer 6 werden zum Teil von den Branchenverbänden (ONIDOL, CETIOM, SIDO) finanziert, deren Haushalt sich wahrscheinlich einerseits aus freiwilligen oder obligatorischen Beiträgen oder steuerähnlichen Abgaben speist, und andererseits von den Lagerbetrieben finanziert wird, wobei der Kommission nicht bekannt ist, ob diese sich durch obligatorische oder sonstige Abgaben finanzieren. Diese Beihilfen könnten dadurch, daß sie aus obligatorischen, mit den Vorschriften des Gemeinsamen Marktes unvereinbaren Abgaben finanziert werden, die Kriterien von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag erfüllen.

Ob diese Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind, hängt auch davon ab, ob es die Art der Finanzierung der zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen ist.

In bezug auf ONIDOL sind der Kommission weder die Branchenvereinbarungen über die Erhebung derartiger obligatorischer Beiträge noch ihr Umfang mitgeteilt worden. Die Finanzierung des CETIOM wurde von der Kommission überprüft (Beihilfe 152/92), die danach keine Einwände gegen die Beihilfe selbst und gegen ihre Finanzierung erhoben hat. Informationen über die Finanzierung der SIDO und der Lagerbetriebe hingegen sind der Kommission nicht übermittelt worden.

Die Kommission kann sich also, da ihr die notwendigen Auskünfte über die Finanzierung der unter

Ziffer 5 und eventuell der unter Ziffer 6 genannten Beihilfen sowie der untrennbar damit verbundenen Durchführungsmaßnahmen gemäß Ziffer 7 nicht übermittelt wurden, nicht zu der Vereinbarkeit dieser Beihilfen mit den Vorschriften des Gemeinsamen Marktes äußern.

Die Beihilfen gemäß Ziffer 4, die bereits beim derzeitigen Stand als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen sind, könnten dies unter Umständen schon deshalb sein, weil es auch die Finanzierung der für ihre Durchführung notwendigen Maßnahmen ist.

9. Aus diesen Gründen hat die Kommission beschlossen, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag zum einen gegen die von der französischen Regierung für die Produktion von Winterraps und Sonnenblumen auf Stilllegungsflächen in Form einer Prämie von 200 FF/ha gewährte Beihilfe gemäß Ziffer 4 zu eröffnen, da sie beim derzeitigen Stand als mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar anzusehen sind, sowie zum zweiten gegen die Beihilfen gemäß Ziffer 5 und die Durchführungsmaßnahmen gemäß Ziffer 6, da die ihr hierzu vorliegenden Informationen unvollständig sind, so daß es ihr nicht möglich ist, sich abschließend zu ihrer Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt zu äußern.
10. Im Zusammenhang mit der Erzeugung und Vermarktung von Ester überprüft die Kommission derzeit, ob die in Frage stehende Vereinbarung Beihilfelemente im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 EG-Vertrag und von Artikel 61 Absatz 1 EWR-Abkommen enthält.
- Sollte sich aus den Bemerkungen der französischen Behörden ergeben, daß diese Vereinbarungen Beihilfelemente enthalten, so behält sich die Kommission eine entsprechende Prüfung vor.
11. Im Rahmen dieses Verfahrens werden die französischen Behörden ersucht, die folgenden Auskünfte zu übermitteln:

- die Verwendung des von der SIDO bereitgestellten Betrags von 500 000 FF;
 - das Protokoll, mit dessen Ausarbeitung das CETIOM beauftragt wurde, sowie Art und Einzelheiten der Tätigkeit dieser Organisation betreffend die fachliche Begleitung im Bereich Pflanzenschutz;
 - die mit den Landwirten für die Erzeugung von Winterraps zur Herstellung von Esterkraftstoffen geschlossenen Musterverträge;
 - die Finanzierungsquellen und -modalitäten für die vorgenannten Beihilfen sowie die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen. Werden diese Beihilfen oder Maßnahmen direkt oder indirekt durch Pflichtabgaben finanziert, so sind die entsprechenden Texte zu übermitteln. Diese Auskünfte werden für ONIDOL, SIDO und die Lagerbetriebe benötigt;
 - Die Branchenvereinbarung vom 29. Juni 1993 über den Prozentsatz der mit Winterraps zur Herstellung von Esterkraftstoffen bebauten Flächen bezogen auf die Non-food-Stilllegungsflächen im Wirtschaftsjahr 1994/95 (Aussaat: Herbst 1993) (durch Erlaß vom 3. September 1993 (Amtsblatt der Französischen Republik vom 30. September 1993) verlängert);
 - die ebenfalls am 29. Juni 1993 abgeschlossene Branchenvereinbarung, die durch Erlaß vom 21. Dezember 1993 (Amtsblatt der Französischen Republik vom 4. Januar 1994) für den Zeitraum 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1995 verlängert wurde.
- Im Rahmen des Verfahrens gemäß Ziffer 9 fordert die Kommission die französische Regierung auf, ihr binnen vier Wochen vom Datum dieses Schreibens an ihre Bemerkungen zu übermitteln.
12. Die französischen Behörden werden gebeten, ihre Bemerkungen über die Nichteinhaltung der sich aus Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag ergebenden Verpflichtungen ebenfalls innerhalb von vier Wochen zu übermitteln. Sollte bis zu dieser Frist keine zufriedenstellende Antwort eingegangen sein, sähe sich die Kommission gegebenenfalls veranlaßt, eine vorläufige Entscheidung zu treffen, die die französischen Behörden zwingt, die Zahlung von Beihilfen unverzüglich auszusetzen und alle für ihre Prüfung erforderlichen Auskünfte zu übermitteln.
13. Die Kommission verweist die französische Regierung auf ihr Schreiben vom 3. November 1983, mit dem sie' alle Mitgliedstaaten an ihre Verpflichtungen aus Artikel 93 Absatz 3 EG-Vertrag erinnert hat, sowie auf die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*

- in bezug auf die von der ONIDOL durchgeführten Absatzförderungs- und Forschungsmaßnahmen für Biokraftstoffe alle Auskünfte, anhand deren beurteilt werden kann, ob die in Frage stehenden Beihilfen mit den Rahmenregelungen für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Forschung und Entwicklung (Abl. Nr. C 83 vom 11. 4. 1986) und für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Abl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987) vereinbar sind, und zwar insbesondere in bezug auf die Beihilfeintensität bezogen auf die förderfähigen Ausgaben, die Gewährungsmodalitäten, die Empfänger, die Vorschriften über die Einführung dieser Maßnahmen und Beispiele für die einzelnen Absatzfördermaßnahmen;

Nr. C 318 vom 24. November 1983, S. 3, veröffentlichte Mitteilung, derzufolge jede zu Unrecht, das heißt ohne eine nach dem in Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages dargelegten Verfahren getroffene abschließende Entscheidung abzuwarten, gewährte Beihilfe von den Empfängern zurückgefordert werden bzw. die Kommission sich hinsichtlich der betreffenden Sektoren weigern kann, die Vorschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) auszuzahlen bzw. die Ausgaben für einzelstaatliche Ausgaben, die die Gemeinschaftsmaßnahmen direkt beeinträchtigen, in den EAGFL-Haushalt einzustellen.

14. Die Kommission teilt der französischen Regierung ferner mit, daß sie die übrigen Mitgliedstaaten und

die anderen Beteiligten durch eine Veröffentlichung im Amtsblatt auffordern wird, ihre Bemerkungen zu übermitteln.“

Die Kommission fordert die übrigen Mitgliedstaaten und die anderen Beteiligten hiermit auf, ihre diesbezüglichen Stellungnahmen binnen einem Monat nach dieser Veröffentlichung an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi/Wetstraat 200,
B-1049 Brüssel.

Diese Stellungnahmen werden an die französische Regierung weitergeleitet.
